



BREMEN

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361 – 4072 Mail:
office@finanzen.bremen.de

Stand.18.11.2025

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER HAUSHALTSLOSEN ZEIT

RECHTSGRUNDLAGE / ALLGEMEINE HINWEISE

Die Gestaltungs- / Handlungsoptionen in der haushaltslosen Zeit unterliegen Regularien gem. § 132a der Bremischen Landesverfassung. **Nach Art. 132a Satz 1 Landesverfassung (LV) ist der Senat ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind:**

- a. um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten und **gesetzlich beschlossene Maßnahmen** durchzuführen,
- b. um **rechtlich begründete Verpflichtungen** der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen
- c. um **Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen** fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind. Ob es sich um die Fortsetzung einer Maßnahme oder um eine neue Maßnahme handelt, ist einzelfallbezogen zu entscheiden.

Der Senat hat damit die Möglichkeit, Ausgaben zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zu tätigen.

Die Regelungen zur haushaltslosen Zeit gelten für die senatorischen und zugeordneten Dienststellen unmittelbar sowie für Sonderhaushalte, Eigenbetriebe und Sonstige Sondervermögen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts ebenfalls unmittelbar bzw. sinngemäß. Die Entscheidung der Zulässigkeit einer Ausgabe ist vom zuständigen Ressort im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung zu treffen und aktenkundig zu machen.

Eventuelle Minderausgaben können als Rücklagen oder Haushaltsreste in das Folgejahr übertragen werden. Damit geht Budget nicht „verloren“.

ZULÄSSIGE AUSGABETATBESTÄNDE IM RAHMEN DER AUSLEGUNG VON § 132a LV

- Ausgaben, die aufgrund einer in den Vorjahren erteilten **Verpflichtungsermächtigung (VE)** entstehen.
- **Drittmittel:** Ausgaben für personelle, konsumtive und investive Maßnahmen, denen ausschließlich zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der jeweils eingegangenen Einnahmen geleistet werden.
- Der **Einsatz bremischer Komplementärmittel**, wenn sich dieser auf (bereits) bestehende personelle Ressourcen bzw. Ausstattungen bezieht oder der Drittmittelanteil mindestens 80% beträgt.
- Maßnahmen u.a. aus den **EU-Programmen (ESF, EFRE, EMFF und ELER)** sowie Ausgaben für das Programm **Soziale Stadt** sowie **WIN** (Wohnen in Nachbarschaften) und bei den für 2026 geplanten **globalen Beiratsmitteln** bis zur Höhe der in 2025 veranschlagten Beträge.
- **Baumaßnahmen des Schul- und Kinderbetreuungs- ausbauprogrammes** dürfen, sofern sie Bestandteil der Eckwertplanung 2026 ff. sind, durch- bzw. fortgeführt werden.
- **Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen:** Laufende Unterhaltung umfasst Reparaturen, Brandschutzmaßnahmen, Wartung und Ersatz-/ Erhaltungsbaumaßnahmen, die einen gebrauchsfähigen Zustand gewährleisten sollen. Darunterfallen auch **energetische Sanierungsmaßnahmen**, die eine hohe Wirtschaftlichkeit aufweisen.

Im Bereich Personal:

- Für die **Einstellung und Übernahme von Auszubildenden und Anwärtern** (insbesondere im Polizei-, Justiz- und Steuerbereich).
- Einstellungen zur **Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes** (gemessen an der Höhe der beschlossenen Werte der Haushaltsentwürfe 2026 inkl. der daraus resultierenden Beschäftigungszielzahlen).

- Einstellungen im **Lehrer- und Kitabereich**
- Einstellungen resultierend aus in 2025 begonnenen Einstellungsverfahren.
- **Maßnahmen der betrieblichen Personalentwicklung und des Gesundheitsmanagements** dienen der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und können nach Prüfung des Einzelfalls dem entsprechenden Ausnahmetatbestand zugeordnet werden.

Im Bereich Zuwendungen:

- **Institutionelle Förderungen:**
Bereits im Vorjahr **bewilligte Förderungen dürfen fortgeführt werden, soweit es sich dem Grunde nach um Weitergewährung von Mitteln handelt.** D.h., dass der Zuwendungsempfänger durch die Zuwendung in die Lage versetzt werden muss, seine Leistung (seinen Dienstbetrieb) aufrecht zu erhalten. Die Höhe muss sich innerhalb der im Vorjahr bewilligten Grenzen bewegen. Einzelentscheidungen obliegen der zuwendungsgebenden Behörde.
- **Projektförderungen:**
Jährlich wiederkehrende Projektförderungen dürfen im Sinne der vorgenannten Regelung fortgeführt werden.

NICHT ZULÄSSIGE AUSGABETATBESTÄNDE

- **Neue, erstmals in den Haushaltsvorentwurf eingestellte Maßnahmen** (sofern kein Ausnahmetatbestand greift).

Im Bereich Zuwendungen:

- **Neue Förderungen**, die ggü. den vorherigen Haushalten erstmalig im Haushalt 2026 eingestellt werden.

Im Bereich Personal:

- **Weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen**, sofern sie nicht **rechtlich** (Wahlmöglichkeit Beihilfe ab 2020) oder **vertraglich** (Höhergruppierung Angestellte) **bindend sind**, könnten erst nach Ende der haushaltslosen Zeit wirksam werden (z.B. Beförderungen).